



**Private Brauereien
Deutschland**

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

per e-mail: III B 4@bmf.bund.de

Geschäftsstelle Limburg:

Rheinstrasse 11
65549 Limburg

Telefon: (06431) 52 0 48
Telefax: (06431) 53 6 12

Büro Berlin:

Hackescher Markt 4
10178 Berlin

www.private-brauereien.de
info@private-brauereien-deutschland.de

28.02.2022

**Referentenentwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze
GZ: III B 4 – V 9905/20/10009 :004**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Übersendung des Referentenentwurfs eines 8. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze. Insbesondere bedanken wir uns auch für die Art der Aufbereitung der durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Biersteuerrecht, die die Bearbeitung deutlich erleichtert.

Zu den einzelnen Regelungen nimmt der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Durch den Entwurf eines 8. VStÄndG werden im Wesentlichen die Verbrauchsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19.12.2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems) sowie die Alkoholstrukturrichtlinie (Richtlinie

(EU) 2020/1151 des Rates vom 29.07.2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) im Biersteuerrecht umgesetzt.

Zu diesen Umsetzungsregelungen haben wir im Grundsatz keine Anmerkungen. Zu einzelnen Detailfragen wird unter Ziff. II. und III. Stellung bezogen.

II. Zu den beabsichtigten Änderungen des Biersteuergesetzes

1. Zu § 2 Abs. 1 BierStG

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. begrüßt nachdrücklich die in § 2 Abs. 1 S. 3 BierStG aufgenommene zeitliche Regelung, dass erst ab dem 01.01.2031 bei der Berechnung der Grad Plato alle Zutaten des Bieres einschließlich derer, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, berücksichtigt werden.

2. Zur Streichung von § 2 Abs. 1a BierStG

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. spricht sich nachdrücklich für eine Beibehaltung der in § 2 Abs. 1a BierStG derzeit geltenden ermäßigten Steuersätze für kleine, unabhängige Brauereien über den Zeitraum 31.12.2022 hinaus aus (vgl. Ausführung mit Begründung unter nachfolgender Ziff. IV).

3. Zu § 2 Abs. 2 S. 6 BierStG

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. begrüßt nachdrücklich die in § 2 Abs. 2 S. 6 BierStG vorgesehene Regelung, für kleine Brauereien die Möglichkeit zu eröffnen, trotz des Einsatzes von Färbebier nach Abschluss des Brauvorgangs ermäßigte Steuersätze in Anspruch zu nehmen.

III. Zur Biersteuerverordnung

Zu den geplanten Neuregelungen der Biersteuerverordnung haben wir keine Anmerkungen.

IV. Forderung nach Erhalt der ermäßigten Biersteuersätze für kleine, unabhängige Brauereien in der Fassung des derzeitigen § 2 Abs. 1a BierStG über den 31.12.2022 hinaus

Wie bereits unter Ziff. II.2. ausgeführt, fordert der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. eine Beibehaltung der ermäßigten Biersteuersätze in der Fassung des derzeitigen § 2 Abs. 1a BierStG über den 31.12.2022 unbefristet hinaus. § 2 Abs. 2 BierStG müsste folgerichtig entsprechend angepasst und in ihm die vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 geltenden ermäßigten Biersteuersätze für kleine unabhängige Brauereien (derzeit § 2 Abs. 1a BierStG) aufgenommen werden.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. fordert seit langem eine dauerhafte, unbefristete Wiederherstellung der ermäßigten Biersteuersätze für kleine unabhängige Brauereien in der Fassung vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, durch das sie stark gekürzt wurden. Ein solcher Schritt wäre ein großer Beitrag zur Unterstützung der mittelständischen Brauwirtschaft bei der Bewältigung der tiefgreifenden Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, aber vor allem auch eine bedeutende Maßnahme zum zumindest teilweisen Ausgleich ihrer größenbedingten Wettbewerbsnachteile.

Gerade die vom Verband Private Brauereien vertretenen, familiengeführten mittelständischen Brauereien leiden unverändert stark aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie. Infolge der mehrfachen Schließung aller gastronomischen Einrichtungen bzw. der für die Gastronomie geltenden Restriktionen und dem nunmehr über zwei Jahre andauernden Wegfalls sämtlicher Fest- und

Vereinsveranstaltungen sind der Fassbierabsatz sowie der Handelswarenabsatz an alkoholfreien Erfrischungsgetränken unserer Mitglieder stark zurückgegangen; zeitweise musste er sogar auf Null zurückgefahren werden. Gleichzeitig schlugen und schlagen die durch die Corona-Pandemie aufgetretenen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der Gastronomie voll auf unsere Mitgliedsbetriebe durch, die mit einer Einstellung von Pachtzahlungen der von ihnen verpachteten Gastronomieprojekte durch deren Pächter einerseits und mit der Verpflichtung der Weiterleistung von Pachtzahlungen für von ihnen angepachtete Gastronomieobjekte an deren Eigentümer andererseits konfrontiert sind. Die mittelständische Brauwirtschaft trifft diese Entwicklung besonders hart und negativ, weil sie im Durchschnitt über einen deutlich höheren Fassbieranteil als national agierende Großbrauereien verfügt und aufgrund ihrer regionalen Verankerung auch stärker im Veranstaltungs- und Festbereich z.B. mit Vereinen engagiert ist.

Nach einer aktuellen Umfrage des Verbandes Private Brauereien Deutschland mussten unsere Mitgliedsbetriebe z.B. im Jahr 2020 im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 durchschnittlich ein Minus ihres Fassbierabsatzes von rund 50% hinnehmen; in Einzelfällen lag das Minus bei über 70%. Im Jahr 2020 konnte aufgrund der anhaltenden Einschränkungen der Gastronomie und des fortdauernden Wegfalls aller Fest- und Vereinsveranstaltungen keine Verbesserung dieser schwierigen Situation erreicht werden. Beim Flaschenbierabsatz konnte die überwiegende Zahl der an der Umfrage teilnehmenden Brauereien in den vergangenen zwei Jahren zwar leichte, zum Teil auch größere Zuwächse erzielen. Die Zugewinne beim Flaschenbierabsatz konnten allerdings die Verluste im Fassbiergeschäft nicht annähernd kompensieren, zumal der Fassbierbereich margenstärker und der Flaschenbierbereich durch den intensiven Wettbewerb im Lebensmitteleinzelhandel durch Niedrigpreisangebote gekennzeichnet ist.

Diese schwierige Lage der mittelständischen Brauwirtschaft wird aktuell noch verschärft durch die hohen Preissteigerungen bei Braurohstoffen wie Gersten- oder

Weizenmalz, die extrem steigenden Energiekosten, die gerade eine energieintensive Branche wie die Brauwirtschaft stark belasten, und die ebenfalls teilweise nur noch als dramatisch zu bezeichnenden Kostensteigerungen bei Hilfs- und Betriebsstoffen.

Vor diesem Hintergrund würde eine Beibehaltung der Befristung der ermäßigten Biersteuersätze nach § 2 BierStG in der vor dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 geltenden Fassung, mit anderen Worten also deren Auslaufen zum 31.12.2022, unsere Betriebe in zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten bringen und zu deutlichen Strukturveränderungen der mittelständisch geprägten deutschen Brauereilandschaft führen, die niemand wünschen kann.

Wir haben unsere Forderung nach unbefristeter Beibehaltung der ermäßigten Biersteuersätze in der Fassung vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 auch bereits an den Bundesminister der Finanzen persönlich sowie an die Bundesländer adressiert und bitten um Unterstützung unseres Anliegens.

Zur Beantwortung etwaiger Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Roland Demleitner
Bundesgeschäftsführer